

3 Ks 16/49
Schw. 21/49
Si./Schä.

8. 16. 49 77

88

J M N A M E N D E S G E S E T Z E S !

In der Strafsache

g e g e n den ehemaligen Regierungsinspektor R. [REDACTED]
R. [REDACTED], geb. 24. Mai 1891 in Kassel, wohnhaft
in Landau Krs. Waldeck, Volkhardinghäuserstrasse 195,
deutsch, verheiratet, unbestraft
- in Untersuchungshaft in der Strafanstalt
Kassel - Wehlheiden -
w e g e n M o r d e s

hat das Schurgericht des Landgerichts in
Kassel in der Sitzung am 5., 6. u. 16. 9. 1949,
an der teilgenommen haben :

Landgerichtsdirektor Scharnitzky
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Simon

als Beisitzer,
Angestellter Josef Fischer, Kassel,
Gastwirt Karl Huhn, Kassel,
Studienrätin Frieda Dietrich, Eschwege,
Verw.-Angestellter Walter Bosse, Eschweg
Hausfrau Carola Heidmann, Heinebach,
Maschinist Johann Horn, Fulda
Dipl.-Jng. August Schweitzer, Kassel,

als Geschworene,
Staatsanwalt Dr. Till
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar Hammer

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

am 16. September 1949

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Angeklagte wird als Mittäter am
. Morde an einer Vielzahl von Juden zu

Die am 9. Februar 1950 eingetretene Rechtskraft
vorstehenden Urteils ist hiermit bescheinigt

Landau Krs. Waldeck, den 10. März 1950

Justizinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



lebenslänglichem Zuchthaus und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf ~~den~~ ~~Dauer~~ Lebenszeit abge-sprochen.

G r ü n d e r :

I.

Der Angeklagte ist am [REDACTED] in L [REDACTED] bei W [REDACTED] geboren. Sein Vater war Metzgermeister in [REDACTED]. Der Angeklagte besuchte in K [REDACTED] die Volksschule. Nach dem Schulbesuch erlernte er den Kaufmannsberuf. Nach seiner Lehrzeit war er als kaufm. Angestellter und Reisender bei mehreren Firmen, zuletzt in F [REDACTED] tätig. Im Jahre 1914 wurde er zum Heeresdienst einberufen. Während des 1. Weltkrieges geriet er im Jahre 1916 in engl. Gefangenschaft und war bis zum Jahre 1919 in England. Nach seiner Heimkehr erhielt er bei seiner alten Firma in F [REDACTED] eine Arbeitsstelle. Im Jahre 1924 wurde er entlassen. Bis zum Jahre 1926 war er arbeitslos. Dann bekam er eine Stellung beim Amtsgericht in F [REDACTED] und brachte es bis zum Justizsekretär. Im Jahre 1940 wurde der Angeklagte auf seinen Wunsch in das Gen. Gouvernement nach Polen abgeordnet. Er kam nach Krasnistaw, einer Kreisstadt im Bezirk Lublin. Dort arbeitete er bei der Kreishauptmannschaft, gleichbedeutend mit Landratsamt, in der Verwaltung. Er leitete das „Amt für Bevölkerungswesen und Fürsorge“. Zu ~~dem~~ seinem Aufgabebereich gehörte vor allem auch die Betreuung und der Arbeitseinsatz der jüdischen Bevölkerung. Zum Teil vertrat er auch den Kreishauptmann. Am 1.10.1943 wurde der Angeklagte Reg. Inspektor *Für September 1944* ~~in Krasnistaw~~ hat der Angeklagte ~~wieder~~ zum zweitenmal geheiratet. Seine Frau ist eine Volksdeutsche aus Polen, die damals in Krasnistaw bei der Kreishauptmannschaft gearbeitet hat. Im Jahre 1944 wurde er von Krasnistaw versetzt.

Der angeklagte ist bereits im August 1926 in die NSDAP eingetreten (Mitgliedsnummer 41 740). Im April 1928 trat er infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten aus der Partei aus. Im Januar 1932 erfolgte sein Wiedereintritt in die Partei. Er erhielt auch die alte niedrige Mitgliedsnummer. Er bekleidete das Amt eines Blockleiters und später eines Zellenleiters. In der SA war der Angeklagte von 1931 - 1934. Er bekam den ehrenvollen Austritt.

II.

Jsbicza ist ein kleiner Ort im Kreise Krasnistaw, etwa 12 km von Krasnistaw entfernt. Die Einwohner dieses Ortes waren zum größten Teil Juden. In den Jahren 1941 und 1942 wurde die jüdische Bevölkerung von verschiedenen Teilen Polens in Jsbicza zusammengezogen und von hier aus weiter in die Konzentrationslager verschickt. Auch Juden aus Deutschland und ~~Bahenxxxx~~ der Tschechoslowakei kamen nach Jsbicza. Etwa im April 1942 wurde der erste Transport aus Jsbicza nach den verschiedenen Konzentrationslagern ausgeführt. Er wurde von der Kreishauptmannschaft Krasnistaw, die wieder ihre Weisung von Lublin erhalten hatte, angeordnet. Der Angeklagte als Leiter des „Amtes für Bevölkerungswesen und Fürsorge“ stellte diesen Transport zusammen und war auch selbst in Jsbicza zugegen. Dieser erste Transport verlief völlig ruhig und es ereigneten sich keine wesentlichen Zwischenfälle, da vor allem die Juden nicht wussten, dass sie in ein Konzentrationslager verschickt wurden. Man hatte ihnen lediglich erklärt, dass sie in ein Arbeitslager kommen würden, wo sie bessere Arbeitsmöglichkeiten, bessere Unterkunft und bessere Verpflegung erhalten würden als in dem überfüllten Jsbicza. Viele Juden hatten sich deshalb schon freiwillig für den Transport gemeldet.

Nach diesem ersten Transport sickerte es allmählich durch, dass die Juden in ein Konzentrationslager gekommen seien. Die natürliche Folge davon war, dass sich kein Jude mehr freiwillig für die

späteren Transporte meldete. Sie wurden bei den folgenden Trans-
porten, die im übrigen nicht mehr von der Kreishauptmannschaft,
sondern von der ^{hier, dann SD}SSV geleitet wurden, mit Gewalt aus ihren Wohnungen
geholt und auf den Bahnhof geführt. Dabei kam es oft zu Misshand-
lungen und Erschiessungen von Juden. Insbesondere taten sich hier an
der damalige Gestapo-Beamte [X], der inzwischen ^{an} nach Polen aus-
geliefert sein soll, und ein gewisser O. [X] Bauer, von der Kreis-
hauptmannschaft Krasnistaw, der inzwischen von einem franz. Mil.
Gericht zum Tode verurteilt worden ist, hervor. Ausserdem wirkten
bei der Zusammenstellung der Transporte eine ganze Anzahl von
SS-Männern und ukrainischen Hilfspolizisten mit. Auch bei anderen
Gelegenheiten, und nicht nur bei solchen Transporten, kam es in der
folgenden Zeit in Jsbicza zu erheblichen Misshandlungen und
zu Erschiessungen von Juden. Wieder waren dabei F. [X] und B. [X]
tätig und die gefürchtesten Personen.

Bei einem der letzten Transporte, etwa um den 15.10.1942 herum,
kam es in Jsbicza zu einem besonders grossem Blutbad, so dass die-
ser ^{Tag} ~~Krieg~~ von den Juden als der "Schwarze Tag von Jsbicza" bezeich-
net wurde. Bei diesem Transport sollten etwa 10 000 Juden ver-
schickt werden. Selbstverständlich hatten nicht alle Juden in dem
bereitgestellten Zuge Platz. Soweit es aber ging, wurden die Juden
mit Gewalt in die bereits überfüllten Waggons hineingedrängt. Sobald
ein Jude sich sträubte, wurde er rücksichtslos niedergeschossen,
wie überhaupt blindlings in die Menge hineingeschossen wurde.
Diejenigen Juden, die begreiflicherweise fliehen wollten, schoss
man ebenfalls nieder. Nach Bekundungen der Zeugen, sollen an diesem
Tage gegen 500 Juden erschossen worden sein. Eine genaue Zahl wird
sich heute kaum noch feststellen lassen.

Der Angeklagte behauptet, er sei nur bei dem ersten Transport,
der ja auch von der Kreishauptmannschaft Krasnistaw in die Wege
geleitet worden sei, in Jsbicza gewesen. Es sei möglich, dass er auch
noch den zweiten Abtransport miterlebt habe. Aber auch da sei ~~also~~

alles ruhig verlaufen. Bei den weiteren Transporten sei er nicht zugegen gewesen. Er habe aber gehört, dass es dabei zu Erschiessungen von Juden gekommen sein soll. Er habe weder bei einem solchen Transport, noch bei anderen Gelegenheiten einen Juden erschossen oder in die Menge hineingeschossen. Bei dem grossen Transport am 15.10.42 könne er schon deswegen nicht dabei gewesen sein, da er sich zu dieser Zeit im Ernteeinsatz befunden habe.

III.

Der Angeklagte ist überführt bei dem grossen Abtransport am 15.10.1942 auf der Wiese ~~am~~^{vor} dem Bahnhof in Jsbicza in die Juden hineingeschossen zu haben. Der Zeuge A. [REDACTED] hat unter Eid bekundet, dass er an jenem Tage den Angeklagten in Jsbicza gesehen habe. Der Angeklagte sei auch auf dem Sammelplatz vor dem Bahnhof gewesen und er, der Zeuge, habe genau gesehen, wie der Angeklagte bei dem tumultartigen Auftreten während des Verladens der Juden in die Menge der Juden mit seiner Pistole hineingeschossen habe. Dieser Zeuge war ein alteingesessener jüdischer Einwohner von Jsbicza. Er besass dort eine Gerberei. Er hat den Angeklagten genau gekannt und ist mit ihm etwa zweimal in der Woche zusammengekommen, da er zwischen dem jüdischen Komitee und der Kreishauptmannschaft die Rolle einer Mittelsperson spielte. Sehr oft, wenn das jüdische Komitee oder auch einzelne Juden ein Anliegen an die Kreishauptmannschaft hatte, traten sie an A. [REDACTED] heran, der dann mit dem Angeklagten verhandelte. Der Grund dafür, dass der Zeuge A. [REDACTED] die Rolle einer Mittelsperson innehatte lag darin, dass A. [REDACTED] Besitzer einer Gerberei war und zunächst noch von den Deutschen gebraucht wurde. Insofern hatte er einen gewissen Einfluss und versuchte seinen Glaubensgenossen zu helfen. Es gelang ihm auch einzelne Juden durch Abgabe von Leder für Stiefel und Mäntel und von Geld, das die Juden gesammelt hatten, loszukaufen. Diese Juden bekamen dann von dem Ange-

Angeklagten eine Bescheinigung, dass sie von der Umsiedlung ausgeschlossen seien. Auch der Zeuge A [REDACTED] war im Besitze einer solchen Bescheinigung. Er musste dem Angeklagten dafür mehrmals Leder und Geld abgeben. Der Angeklagte bestreitet an sich nicht, solche Bescheinigungen ausgestellt zu haben, behauptet aber, niemals hierfür etwas verlangt zu haben. Erst nach mehrmaligen Vorhalt musste er zugeben von A [REDACTED] etwa dreimal Leder erhalten zu haben. Einmal sollte ungefähr 100 Juden, die man in der Synagoge eingesperrt hatte, erschossen werden. Ob es sich hierbei um eine leere Drohung handelte mit dem Zwecke etwas herauszuschlagen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls verhandelte auch in diesem Falle der Zeuge A [REDACTED], wie er bekundet hat, mit dem Angeklagten. Es gelang ihm durch Hingabe von 50 Zehn-Goldrubelstücken an den Angeklagten fund an O [REDACTED] B [REDACTED], dass diese Juden nicht erschossen wurden. Diese Tatsache hat auch der Zeuge B [REDACTED] bestätigt, der *dass wir A [REDACTED]* *ausserdem noch bekundet hat, dass B [REDACTED] dies in der Verhandlung* vor dem franz. Mil. Gericht zugegeben hat. Bei dem grossen Abtransport am 15.10.1942 sollte auch der Zeuge A [REDACTED] nach seiner Bekundung weggebracht werden. Auch er musste mit zum Bahnhof. Bei dieser Gelegenheit hat er am Bahnhof gesehen, wie der Angeklagte mit seiner Pistole nicht etwa in die Luft oder auf die Seite, sondern direkt in die Menge hineingeschossen hat. Er hat bei dieser seiner Aussage keinen Zweifel offengelassen. Nach seiner Darstellung hat sich dieser Vorfall zu sehr bei ihm eingeprägt. Dass sich der Zeuge in der Person des Angeklagten geirrt hat, ist ausgeschlossen. Dazu war ihm der Angeklagte auf Grund der Verhandlungen, die er vorher immer mit ihm geführt hat, zu genau bekannt. Dass aber der Zeuge bewusst die Unwahrheit gesagt hat, ist von dem Gericht verneint worden. Seine Aussage ist nach seinem persönlichen Eindruck durchaus glaubhaft und frei von Hass. Er hat sein Verhältnis zu dem Angeklagten immer als gut be-

bezeichnet und dem Angeklagten nichts schlechtes nachgesagt. Auch hinsichtlich der vor^{her}gegangenen Transporte, die der Zeuge beobachtet hat, konnte er von dem Angeklagten nicht sagen, dass dieser geschossen habe. Er ist hierbei sehr zurückhaltend gewesen, da er sich nicht sicher war. Einem Zeugen, der so vorsichtig aussagt, ist unbedingt Glauben zu schenken. Wenn aber der Zeuge A ~~den~~ dem Angeklagten absichtlich hätte belasten wollen, dann würde er nicht so zurückhaltend sein, sondern würde weit mehr ausgesagt haben.

Gestützt wird ~~diese~~ diese Aussage durch den Zeugen B ~~den~~. Dieser Zeuge war ebenfalls bei dem Abtransport am Bahnhof zugegen. Er hat in jener Zeit seine Frau und mehrere Kinder verloren. Als er bei einer Vernehmung eine Fotografie seiner Familie vorzeigte, war er so erregt, dass er nicht mehr sprechen konnte. Er rief dann: "Alle sind Mörder gewesen." Als er gefragt wurde, ob er auch gesehen habe, dass er Angeklagte geschossen habe, musste er dies verneinen. Er konnte nur sagen, dass er den Angeklagten gesehen habe. Damit hat aber auch dieser Zeuge, der eine durchaus verständliche Abneigung gegen den Angeklagten haben muss, bewiesen, dass er in seiner Aussage äusserst vorsichtig ist und nicht, aus Hass heraus den Angeklagten leichtfertig belasten will. Seine Aussage widerlegt aber die Einlassung des Angeklagten, dass er bei jenem Transport nicht zugegen gewesen sein will. Ebenso bestätigen die Aussagen der Zeugen ~~S~~ S ~~und B~~ und B ~~deren~~ deren richterliche Vernehmungen verlesen worden sind, die Anwesenheit des Angeklagten bei jenen Transporten. Die Zeugin B ~~hat~~ hat auch einmal gesehen, wie der Angeklagte bei einem Transport geschossen hat. Allerdings geht aus der Aussage nicht hervor, welcher Transport dies gewesen ist.

Belastend ist schliesslich noch die Aussage der Zeugin Frau B ~~die~~. Diese Zeugin war damals Angestellte auf der Kreishauptmannschaft Krasnistaw. Sie hat bekundet, dass der Angeklagte immer, wenn ein Transport abgegangen sei, nicht im Dienst gewesen sei.

Sie habe dann gehört, dass er in Jsbicza gewesen sei. Dies sei auch gesagt worden, als für Jsbicza der "Schwarze Tag" gewesen sei.

Die Einlassung des Angeklagten, er sei an jenem Tage im Ernteeinsatz gewesen und könne nicht in Jsbicza gewesen sein, steht den Zeugenaussagen nicht entgegen. Einmal ist nicht erwiesen, wann der Angeklagte den Ernteeinsatz mitgemacht hat.

Die hierüber vernommenen Zeugen konnten keine Angaben machen.

Aber selbst wenn der Angeklagte damals im Ernteeinsatz gewesen ein sollte, so ist damit noch nicht ausgeschlossen, dass

er bei den Transporten zugegen war. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass der Angeklagte als der zuständige Referent für das Bevölkerungswesen bei der Kreishauptmannschaft zu solchen

Umsiedlungsprozessen hinzugezogen wurde, und dass er, falls er

er abwesend gewesen wäre, unbedingt herangeholt worden wäre; da die

bei der Kripo in Krasnistaw, und da die Zeit nur etwa 50-60 km entfernt war, bestand die Möglichkeit, dass sie hätten nie etwas davon gehört, dass in Jsbicza bei den Trans-

porten Juden erschossen worden seien, so können diese Aussagen

nicht die positiven Bekundungen der anderen Zeugen, vor allem

des Zeugen A [redacted], abschwächen. Der Zeuge N [redacted] war seinerzeit

bei der Kripo in Krasnistaw. Es ist an sich unwahrscheinlich,

dass gerade dieser Zeuge nichts davon gehört haben will. Immer-

hin ist es aber denkbar. Der Zeuge hat selbst bekundet, dass

die Juden aus Angst sehr zurückhaltend gewesen sind und keine

Anzeigen erstattet haben. Ausserdem war die Kripo stark über-

lastet. Ihr Aufgabenbereich erstreckte sich nicht auf diese

Judenangelegenheiten. Dies war allein Sache der Gestapo. Auf

Gerüchte und Erzählungen hat aber die Kripo, vielleicht auch

absichtlich, nichts gegeben, wie der Zeuge bekundet hat. So ist

es erklärlich, dass ihm auch nichts von den Vorfällen in Jsbicza bekannt war. Der Zeuge G [redacted] dagegen war Pächter eines Sägewerks

ausserhalb von Krasnistaw. Er hatte wenig Verkehr. Daher mag auch

ihm nichts bekannt geworden sein.

Der Angeklagte beruft sich darauf, dass man nicht den Zeugen, sondern ihm glauben müsse. Er ist jedoch unglaublich. Schon am Anfang seiner Vernehmung hat der Angeklagte die Unwahrheit gesagt, als er über seine Beziehungen zur NSDAP befragt wurde. Er hat erklärt, dass er im Jahre 1928 aus der Partei ausgetreten sei, weil die Ziele der Partei ihm nicht mehr gefallen hätten. Im Januar 1932 sei er auf Druck seines damaligen Vorgesetzten wieder eingetreten. Ein überzeugter Nationalsozialist sei er nie gewesen. Demgegenüber geht aus seinen Personalakten hervor, dass sein Austritt im Jahre 1928 nur aus wirtschaftlichen Schwierigkeiten heraus erfolgt sei. Er habe deswegen bei seinem Wiedereintritt ausnahmsweise die alte Parteinummer erhalten. Dass sein Wiedereintritt ^{auf Druck} seines Vorgesetzten erfolgt sei, ist ~~völlig ausgeschlossen~~ ^{nicht ausgeschlossen}. In den Jahren 1931/32 war es für einen Beamten ^{NSDAP} noch verboten, ^{Mitglied} in der Partei zu sein. Von einem Druck eines Vorgesetzten kann daher keine Rede sein. Aber gerade der Angeklagte hat nach den Personalakten am 14.1.1931 der Verfassung des Freistaates Bayern Treue geschworen, ist aber zu dem gleichen Zeitpunkt in die NSDAP ^{eingetreten} ~~gegangen~~, die die ~~Beseitigung~~ Beseitigung der Verfassung anstrebte. Nachweislich der Personalakten wird dem Angeklagten fortlaufend bestätigt, dass er ein guter Nationalsozialist sei und sich immer ^{sehr eifrig} rege betätigt habe. In seinen eigenen Gesuchen und Bewerbungen streicht der Angeklagte hervor, dass er die Ziele der Partei aus Überzeugung ^{hoch überlegen} verfolge. Einem Angeklagten, der dies alles ^{höchste} abstreitet, kann kein Glauben geschenkt werden. Der Angeklagte hat auch sonst einen unglaublichen Eindruck hinterlassen. So hat er erklärt, dass die Lederpeitschen, die er, ~~Er~~ und ~~Be~~ und auch andere Deutsche immer in Krasnitzaw und Isbicza getragen hätten, ein Geschenk des Judenrates seien. Das Tragen der Lederpeitschen sei damals so Mode gewesen. Aus den Zeugenaussagen geht aber gerade hervor, da

dass die Juden oft auf der Strasse mit diesen Lederpeitschen geschlagen worden sind. Es ist deshalb völlig unglaublich dass der Judenrat den Deutschen noch diese Lederpeitschen, mit denen sie misshandelt worden sind, zum Geschenk machen wird. Der Zeuge Al~~XXXX~~, der ja ständig mit dem Judenrat in Verbindung stand, hat dies auch für völlig ausgeschlossen gehalten. Weiter hat der Angeklagte bekundet, dass er nur beim ersten Transport höchstens noch beim zweiten in Jsbicza gewesen sei. Gerade das Gegenteil ist aber erwiesen. Selbst die Ehefrau des Angeklagten hat ausgesagt, dass ihr Mann ^{öfter} mehrmals in Jsbicza gewesen sei, wenn ein Transport zusammengestellt wurde. Dem Angeklagten ist auch die Tat durchaus zuzutrauen. Als der Zeuge A~~XXXX~~ vereidigt wurde, verlangte der Angeklagte, dass dieser Zeuge den Eid nach jüdischen Ritus ablegen solle. Als ihm vom Gericht erklärt wurde, dass es bei Gericht nur einen Eid gäbe, schrie der Angeklagte, die Juden würden, wenn sie gegen einen Deutschen aussagen, die Unwahrheit sprechen. Sie gingen in einem solchen Falle auch über Leichen. Damit hat aber der Angeklagte gezeigt, wie seine Einstellung gegenüber den Juden ist. Er kennt nur Hass und für ihn/sind Juden Menschen zweiter Ordnung. Dass er diese Einstellung auch damals schon gehabt haben muss, geht einwandfrei aus seinen Personalakten hervor, indem ihm immerwieder bestätigt worden ist, dass ^{er} ein starker Verfechter der Nationalsozialistischen Ideen sei. Dem Angeklagten konnten aus allen diesen Gründen seine Einlassungen nicht geglaubt werden. Das Gericht sieht ihn/als überführt an, bei dem grossen Transport am 15.10.1942 dabeigewesen zu sein und in die Menge der Juden hineingeschossen zu haben.

Dem Angeklagten wird weiter zur Last gelegt, auch bei anderen Gelegenheiten Juden misshandelt und erschossen zu haben. Diese Belastungen beruhen auf den Aussagen von Zeugen, die zur Ver-

93

handlung nicht erscheinen konnten und deren richterliche Vernehmungen verlesen worden sind. Das Gericht hat diese Zeugenaussagen nicht verwertet. Es ist dabei davon ausgegangen, dass diese Fälle nur durch eine persönliche Anwesenheit der Zeugen unter Gegenüberstellung mit dem Angeklagten mit völliger Sicherheit hätten geklärt werden können. Ausserdem handelt es sich auch zum Teil nur um Vermutungen dieser Zeugen. So sind einmal zwei Judenmädchen in Jsbicza erschossen worden. Die Zeugen K [redacted] und B [redacted] haben lediglich die Vermutung ausgesprochen, dass der Angeklagte dabei beteiligt sei. Nach der Bekundung der Zeugin K [redacted] sollen ferner einmal auf dem Friedhof von Jsbicza mehrere Juden durch den Angeklagten erschossen worden sein. Die Zeugin K [redacted] hat diese Tatsache aber nur von anderen gehört. Ein anderes Mal will diese Zeugin vom Fenster aus gesehen haben, wie drei Juden vor dem Gemeindehaus erschossen worden sind, und dass der Angeklagte und B [redacted] dabei zugegen gewesen sind. Ihre Schilderung ist jedoch zu ungenau, so dass daraus eine Überführung des Angeklagten nicht möglich ist. Nach der Bekundung der Zeugin B [redacted] wurden im Krankenhaus von Jsbicza einmal mehrere jüdische Insassen erschossen. Auch diese Aussage reicht nicht aus, da der Zeugin bei der Erschiessung selbst nicht zugegen war. Das Gericht sieht daher den Angeklagten in diesen Fällen nicht für überführt an.

IV.

Der Angeklagte hat sich eines Mordes nach § 211 StGB schuldig gemacht. Er hat im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit noch anderen bei dem Transport am 15.10.1942 in die Menge der Juden hineingeschossen. Bei dieser Schiesserei sind eine Vielzahl von Juden getötet worden. Der Angeklagte müsste mit diesem Erfolg rechnen. Und das tat er auch. Ihm waren die Zustände von früheren Transporten bekannt. Er hat selbst nicht abgestritten, gehört zu haben, dass bei solchen Transporten in die Juden hineingeschossen worden ist und das

dass dabei Juden getötet worden sind. Wenn er daher bei dem grossen Transport am 15.10.1942 ebenfalls bei den Personen war, die in die Menge der Juden hineingeschossen haben, dann war er sich auch über den Erfolg im klaren und hat ihn gewollt. Es ist dabei unerheblich, ob gerade seine Kugel getroffen, getötet, oder nur verletzt hat. An dem Gesamterfolg, nämlich an der vorsätzlichen Tötung einer Vielzahl von Juden hat er bewusst und gewollt mitgewirkt. Er ist Mittäter im Sinne des § 48 StGB.

Darüberhinaus ist der Tatbestand des § 211 StGB erfüllt. Der Angeklagte hat aus niedrigen Beweggründen getötet. Für ihn waren Juden Menschen zweiter Ordnung. Er hasste diese Menschen, nur weil sie einer anderen Rasse angehörten und eine andere Religion hatten. Ein Mitgefühl für diese Menschen hatte er nicht. Mit ihnen konnte man seiner Ansicht nach machen, was man wollte. Dies war der einzige Grund, weshalb er sich bei der Schiesserei beteiligt hat. Ein Beweis für diese seine Einstellung ist sein von Hass getragene Ausruf bei der Vereidigung des Zeugen XXXXXXXXXX. In dieser Einstellung des Angeklagten sind ohne Zweifel niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 StGB zu sehen. Sich über das Leben eines Menschen, das höchste Gut das der Mensch überhaupt besitzt, hinwegzusetzen und dieses Leben zu vernichten, nur weil dieser Mensch einer anderen Rasse und Religion angehört, entspringt einer so verwerflichen Gesinnung, dass ~~nur~~ darin ohne Bedenken niedrige Beweggründe i.S. des § 211 StGB angenommen werden können. Damit ist der Angeklagte Mörder. Nach der neuesten Rechtsprechung ist es ohne Bedeutung, ob die Tat mit Überlegung ausgeführt ist oder nicht. Aber selbst wenn für den Tatbestand eine Überlegung erforderlich wäre, ist der Angeklagte Mörder. Denn er hat seine Tat auch mit Überlegung ausgeführt. Nach den ganzen Umständen und Verhältnissen in Jsbicza war der Angeklagte genau unterrichtet. Er wusste, worum es ging und muss sich daher auch völlig im klaren gewesen sein, als er in die Menge hineinschoss.

94

Es handelt sich hierbei nicht etwa um eine unüberlegten ~~Kanak~~ Schritt.

Was das Strafmass anbelangt, so ist der Angeklagte, nach-dem die Todesstrafe in Fortfall gekommen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen. Die Zugilligung mildernder Umstände ist bei einem Mord nicht zulässig. Sie würde auch in diesem vorliegenden Falle völlig unangebracht und nicht am Platze sein. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe ist deshalb eine gerechte und notwendige Sühne. Gemäss § 32 StGB ist ferner auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit zu erkennen. *Seine Ausübung des Rechts, mitzureden kann bei dem Verhalten des Angeklagten nicht in Frage.* Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Manig

Pünen

Der Oberrichter der
Gepfängnis
Paul Helm